LAND TIROL

Amtssigniert. SID2026021024193
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Veterinärwesen (Amtstierarzt)

ATA Dr. Peter Kastlunger
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5970
bh.schwaz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

An alle
Gemeinden des Bezirkes Schwaz
per E-Mail
mit der Bitte um ortsübliche Verlautbarung

CAE-Bekämpfung;
Kontrolluntersuchung 2026

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
V-TS-4/76-2026
Schwaz, 03.02.2026

Zur Umsetzung der CAE-Bekämpfungsrichtlinien wird für die Durchführung der Untersuchungen im Jahre 2026 Folgendes angeordnet:

1. **Untersuchungen**

   Gemäß den geltenden CAE-Bekämpfungsrichtlinien, ist zur Aufrechterhaltung der CAE-Freiheit in den **anerkannt CAE-freien Betrieben bis längstens 1. April 2026** die jährliche Kontrolluntersuchung durchzuführen.

2. **Abrechnung**

   Die **Laborkosten** und **Stückgebühren** – Blutprobenentnahme (€ 6,00 inkl. 20% MWSt.) werden aus Landesmitteln bezahlt. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung der untersuchten Betriebe.
   Abweichend davon wird in Beständen mit bis zu 6 zu beprobenden Tieren die **Hofgebühr** (€ 42,00 inkl. 20% MWSt.) von der öffentlichen Hand übernommen. In diesen Fällen sind die Stückgebühren vom Tierbesitzer zu zahlen (**Kleinbetriebsregelung**).

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Peter Kastlunger

Anlage: CAE-Bekämpfungsrichtlinien 2026

Angeschlagen an der Amtstafel
des Gemeindeamtes Zellberg
vom 03.02.2026 bis 01.04.2026
Der Bürgermeister:

Gemeindeamt Zellberg
Bezirk Schwaz, Tirol

CAE-Bekämpfungsrichtlinien

(Erstellt im Jänner 2017 von der Landesveterinärdirektion in
Zusammenarbeit mit dem Tiroler Ziegenzuchtverband; angepasst im Jänner 2026)

Aufgrund der Berücksichtigung von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die aufgezeigt haben, dass der Genotyp B1 des CAE-Virus für die klinischen Symptome der CAE bei Ziegen verantwortlich ist, werden die bestehenden CAE-Bekämpfungsrichtlinien wie folgt angepasst.

Für die Organisation der Durchführung der CAE-Bekämpfung im Sinne der vorliegenden Richtlinien ist der Amtstierarzt (die Amtstierärztin) der Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

1. Für die Teilnahme am Bekämpfungsprogramm ist dem Amtstierarzt (der Amtstierärztin) eine **Verpflichtungserklärung** vorzulegen. Bereits vorliegende Verpflichtungserklärungen nach den bisherigen CAE-Bekämpfungsrichtlinien behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
2. Die **lückenlose Kennzeichnung** gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 aller im Bestand befindlichen Ziegen ist Grundvoraussetzung.
3. **CAE-Status der Betriebe:**
   CAE-verdächtiger Betrieb:
   Betrieb, der nicht am CAE-Bekämpfungsprogramm teilnimmt sowie Betriebe mit laufender Folgeuntersuchung gemäß Pkt. 5.

   anerkannt CAE-freier Betrieb:
   Betrieb mit abgeschlossener Grunduntersuchung mit negativem Ergebnis oder bei Genotypisierung keine Feststellung von Genotyp B1 oder den Genotyp B1 beinhaltende Kombinationen.

   vorläufig CAE-freier Betrieb: Betrieb, der zwei negative Bestandsuntersuchungen aufweist (durchgehend negativ oder bei Genotypisierung keine Feststellung von Genotyp B1 oder den Genotyp B1 beinhaltende Kombinationen)

   Sanierungsbetrieb:
   Betrieb, in dem Reagenten vorgefunden worden sind; das Bekämpfungsprogramm ist von vorne zu beginnen.
   Abweichend davon kann ein vormals anerkannt freier Betrieb, wenn höchstens zwei Prozent der untersuchungspflichtigen Ziegen oder ein einziges Tier als Reagenten festgestellt worden sind, bereits mit zwei freien Untersuchungen wieder als anerkannt CAE-frei eingestuft werden, wobei die erste Untersuchung frühestens 30 Tage nach Entfernung aller Reagenten und die zweite Untersuchung frühestens 6 Monate nach der ersten Untersuchung durchgeführt werden darf.

   Beobachtungsbetrieb:
   Ein Betrieb bleibt weiterhin anerkannt CAE-frei, wenn alle nachfolgend angeführten Bedingungen erfüllt werden:

   1. Der Betrieb hat bei allen in den vorangegangenen zwei Jahren durchgeführten Untersuchungen (einschließlich der vorgeschriebenen jährlichen Kontrolluntersuchungen) ein durchgehend CAE-freies Ergebnis aufgewiesen (auch kein Nachweis von anderen Genotypen als B1).
   2. Es werden höchstens zwei Prozent der untersuchungspflichtigen Ziegen oder ein einziges Tier als Reagenten (Genotyp B1 oder den Genotyp B1 beinhaltende Kombinationen) festgestellt.
   3. Ein Kontakt zu anderen Ziegen- bzw. Schafbeständen durch Tierzugang /-zukauf, Deckverkehr sowie Weide bzw. Alpung kann sicher ausgeschlossen werden.
   4. Die festgestellten Reagenten werden unverzüglich ausgemerzt.
   5. Bei zwei im Abstand von jeweils 30 Tagen nach Entfernung der Reagenten durchgeführten Bestands-Untersuchungen werden keine weiteren Reagenten festgestellt.
   6. Ein Verkauf (ausgenommen direkte Verbringung zur Schlachtung) darf aber erst nach einer weiteren freien Untersuchung erfolgen, die frühestens 6 Monate nach der ersten freien Untersuchung durchgeführt werden darf.

4. **Untersuchung:**
   Zu untersuchen sind alle im Bestand befindlichen Ziegen, die älter als **6 Monate** sind. Die Untersuchungen der entnommenen Blutproben (Serumröhrchen-rot) werden an der AGES Innsbruck durchgeführt

   Grunduntersuchung: dreimalige Bestandsuntersuchung im Abstand von 6 Monaten bis in Folge drei Untersuchungen mit negativem Ergebnis vorliegen oder bei der Genotypisierung kein Genotyp B1 oder den Genotyp B1 beinhaltende Kombinationen festgestellt worden sind.

   Kontrolluntersuchung: zur Aufrechterhaltung der CAE-Freiheit von anerkannt CAE-freien Betrieben ist eine jährliche Kontrolluntersuchung mit negativem Ergebnis (durchgehend negativ oder bei Genotypisierung keine Feststellung von Genotyp B1 oder den Genotyp B1 beinhaltende Kombinationen) **bis zum 1. April** des laufenden Jahres notwendig

   3.a. bei einer Herdengröße bis einschließlich 30 Ziegen (gezählt werden alle Tiere über 6 Monate) sind alle Tiere des Bestandes über 6 Monate zu untersuchen

   3.b. bei einer Herdengröße ab 31 Ziegen (gezählt werden alle Tiere über 6 Monate) sind 30 Tiere des Bestandes und alle Zuchtböcke zu untersuchen (für die Stichprobenauswahl sind alle Altersgruppen sowie vornehmlich ältere Tiere heranzuziehen).
   für allfällige Verkaufsuntersuchungen können auch in diesen Beständen alle übrigen Tiere über 6 Monate untersucht werden; die Stückgebühren sind in diesen Fällen vom Tierbesitzer zu zahlen

   Neue Betriebe bzw. Betriebe nach Gesamtausmerzung des Altbestandes gelten bereits mit **einer** freien Kontrolluntersuchung als anerkannt CAE-freier Betrieb, wenn schriftlich nachgewiesen wird, dass alle eingestellten Ziegen aus anerkannt CAE-freien Betrieben stammen.

   In **vorläufig CAE-freien Betrieben** und in **Sanierungsbetrieben** ist im Abstand von mind. 6 Monaten zur letzten Untersuchung, eine Bestandsuntersuchung (alle Ziegen über 6 Monate) durchzuführen.

5. **Folgeuntersuchung bei Feststellung von nicht negativen Ergebnissen:**
   Bei Ziegen, die positiv oder zweifelhaft reagieren wird eine Genotypisierung des Lentivirus durchgeführt.
   Bei der Feststellung von Genotyp B1 oder den Genotyp B1 beinhaltende Kombinationen **sind in der Folge von allen im selben Bestand gehaltenen Schafen ab einem Alter von 6 Monaten** Blutproben zu entnehmen und auf Lentiviren zu untersuchen.
   Hinweis:
   - Untersuchung der Schafbestände:
     bei vereinzelten Ziegen in größeren Schafbetrieben soll im Einzelfall entschieden werden

6. **Reagenten:**
   Reagenten sind solche **Ziegen bzw. Schafe**, die positiv oder zweifelhaft reagiert haben und bei der Genotypisierung des Erregers **Genotyp B1 oder den Genotyp B1 beinhaltende Kombinationen** festgestellt worden sind.
   Als Reagenten gelten auch nicht untersuchte Ziegen jünger als 6 Monate, die von Reagenten geboren wurden und/oder deren Milch erhalten haben oder nach der Geburt Kontakt mit Reagenten hatten.
   Obwohl der Bestand bei Feststellung von anderen Genotypen als B1 anerkannt CAE-frei bleibt, wird die freiwillige Ausmerzung solcher Tiere empfohlen, da bei zukünftigen Untersuchungen immer mit einer Störung bzw. Verzögerung der Untersuchung gerechnet werden muss.

7. **Maßnahmen nach der Feststellung von Reagenten**
   Reagenten ab einem Alter von 6 Monaten sind innerhalb eines Monats zu schlachten.
   Reagenten jünger als 6 Monate müssen innerhalb von 2 Monaten ab dem Zeitpunkt der Geburt geschlachtet werden. Solche Tiere dürfen nicht tätowiert oder in das Herdebuch aufgenommen werden.
   Bei einem Verseuchungsgrad von über 50% der Ziegen eines Bestandes ist der gesamte Bestand auszumerzen.

8. **Tierverkehr:**
   Zukäufe, der Auftrieb auf Versteigerungen und das Deckgeschehen ist nur aus anerkannt CAE-freien Beständen zulässig. **Für zugekaufte Tiere und Tiere, die auf Versteigerungen aufgetrieben werden, muss eine freie Einzeltieruntersuchung vorliegen** (entweder im Rahmen der gültigen Kontrolluntersuchung oder eine gesonderte Verkaufsuntersuchung).
   Die Beschickung von Ziegenausstellungen ist auch aus vorläufig CAE-freien Betrieben möglich.
   Auf Almen und Weiden dürfen nur Tiere des **gleichen Gesundheitsstatus** aufgetrieben werden.

9. **Förderung / Kostentragung:**
   Die Bekämpfung der CAE wird aus Mitteln des Landes und des Tierseuchenfonds gefördert.
   Förderungsvoraussetzung ist das Vorliegen einer unterschriebenen Verpflichtungserklärung.

   Die Stückgebühren für die Blutprobenentnahme, die Laborkosten sowie die Ausmerzentschädigung von € 100,00 für Reagenten und für freiwillig ausgemerzte Tiere mit anderen Genotypen als B1 werden von der öffentlichen Hand getragen.
   Die Hofgebühr a € 35,00 (exkl. MWST) ist vom Tierbesitzer zu bezahlen.
   Abweichend davon wird in Beständen mit bis zu 6 zu beprobenden Tieren die Hofgebühr von der öffentlichen Hand übernommen. In diesen Fällen sind die Stückgebühren a € 5,00 (exkl. MWST) vom Tierbesitzer zu zahlen (Kleinbetriebsregelung).
   Bei Nichtbeachtung der Richtlinien, verliert der Bestand die CAE-Freiheit, Herdebuchmitglieder werden aus dem Verband ausgeschlossen.

Für weitere Informationen mögen sich die Ziegenhalter mit dem Amtstierarzt des Bezirks oder den zuständigen Betreuungstierärzten in Verbindung setzen. Für eine erfolgreiche CAE-Bekämpfung ist eine konsequente Einhaltung der Richtlinien erforderlich.

Dr. Matthias Vill
Landesveterinärdirektor